



Individuelle Vereinbarung über die Gültigkeit umfassender Eigentumsvorbehaltsrechte

1. Unter Kaufsache werden im Folgenden sämtliche aus der Geschäftsbeziehung zwischen der HKS und dem Vertragspartner im Rahmen von Lieferverträgen durch die HKS an den Vertragspartner gelieferten Waren und Dienstleistungen verstanden.
2. Die HKS behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die HKS berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch die HKS liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die HKS ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner die HKS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die HKS Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der HKS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den der HKS entstandenen Ausfall.
5. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der HKS jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der HKS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die HKS verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die HKS verlangen, dass der Vertragspartner der HKS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner wird stets für die HKS vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der HKS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die HKS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.



7. Wird die Kaufsache mit anderen, der HKS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die HKS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der HKS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die HKS.
8. Der Vertragspartner tritt der HKS auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der HKS gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
9. Die HKS verpflichtet sich, die der HKS zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der HKS.

Der Vertragspartner bestätigt der HKS die Einräumung der vorliegend und individuell vereinbarten umfassenden Eigentumsvorbehaltsrechte (einfacher, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt) für sämtliche Aufträge aus der Geschäftsbeziehung.

(Ort, Datum)

(Vertragspartner: Stempel, Unterschrift)